

**Thema 01 (Betreuerin: Vanessa Egger, M. Sc.)****Die Angabe klimabezogener Informationen in der Nichtfinanziellen Erklärung**

Der Klimawandel mit seinen bereits spürbaren Folgen stellt Unternehmen vor neue Herausforderungen. U. a. können Klimarisiken auch eine zunehmende Gefahr für die Finanzstabilität darstellen und sollten deshalb in der Unternehmensberichterstattung berücksichtigt werden. Aufgrund des Wandels der gesellschaftlichen Wertvorstellungen und dem zunehmenden Interesse an nichtfinanziellen Informationen wurde am 22.10.2014 die Corporate Social Responsibility-Richtlinie (sog. CSR-Richtlinie) von der EU-Kommission verabschiedet. Das Ziel der Richtlinie ist es, die Transparenz der nichtfinanziellen Berichterstattung auf ein vergleichbares Niveau anzuheben und damit den Grundstein für den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu legen. Die Berichterstattung über klimabezogene Informationen wurde darin zunächst in nur geringem Umfang berücksichtigt.

Im Juni 2017 wurden zur Steigerung der Berichtsqualität von klimabezogenen Informationen von der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) Empfehlungen zur Klimaberichterstattung von Unternehmen publiziert. Diese finden in den Unternehmen zunehmend Berücksichtigung und wurden in die im Juni 2019 von der EU-Kommission veröffentlichten Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen mit aufgenommen.

Das Ziel der zu erstellenden Seminararbeit besteht darin, die derzeitige Rechtslage zur Berichterstattung über klimabezogene Informationen darzustellen. In diesem Rahmen sind zunächst die regulatorischen Anforderungen an die nichtfinanzielle Erklärung sowie der Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung der Europäischen Union darzulegen. Im Weiteren sollen insbesondere auf die doppelte Wesentlichkeitsperspektive von Klimarisiken sowie die Empfehlungen der TCFD eingegangen werden. Die behandelten Sachverhalte sind abschließend kritisch zu würdigen.

## **Einstiegsliteratur:**

*Arbeitskreis „Integrated Reporting“ (AKIR) der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V., Köln (Hrsg.) (2020): „Klimawandel für die Finanzfunktion“ – Zehn Thesen zur Notwendigkeit der Erweiterung der Finanzfunktion um die ESG-Dimension, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 20, Heft: 4, S. 153-164.*

*Boecker, C./Zwirner, C. (2019): Klimabezogene Berichterstattung – EU-Kommission hat Leitlinie für die Berichterstattung ergänzt, in: Zeitschrift für internationale Rechnungslegung (IRZ), Jg. 13, Heft: 12, S. 514-517.*

*Fischer, D./Behncke, N./Fink, H. (2017): Klimawandel als Risiko und Chance für Unternehmen, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Jg. 70, Heft: 19, S. 1143-1151.*

*Mitteilung 2019/C 209/01 (2019): Mitteilung der Kommission - Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen: Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung, in: ABl. EU Nr. C209/1 vom 20.06.2019.*

*Rauch, K./ Weigt, S. (2018): Risikoangaben im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung – Eine kritische Würdigung sowie praktische Implikationen vor dem Hintergrund der gegebenen Zuordnungs- und Gliederungswahlrechte, in: Kapital- marktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 18 , Heft 3, S.119-126.*

*Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) (Hrsg.) (2017): Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures, abrufbar im Internet unter URL: <https://assets.bbhub.io/company/sites/60/2020/10/FINAL-2017-TCFD-Report-11052018.pdf> (Stand: 14.01.2021).*

## Thema 02 (Betreuerin: Sarah Gegenheimer, M.Sc.)

### Die Bildung einer Restrukturierungsrückstellung im IFRS-Abschluss

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie und die damit einhergehenden Unsicherheiten stellen Unternehmen vor große Herausforderungen. Viele Unternehmen sehen sich in Folge der Covid-19-Pandemie gezwungen, ihre Geschäftstätigkeit anzupassen und über langfristige Änderungen nachzudenken. Beispielsweise kann das Management die Einstellung bestimmter Geschäftsbereiche erwägen oder den Abbau von Personal planen. Diese Änderungen stellen Unternehmen nicht nur vor eine operative Herausforderung, sondern begründen auch die Frage, ob eine Restrukturierungsrückstellung bilanziell zu erfassen ist.

Grundsätzlich gilt, dass das Vorhaben oder der Plan des Managements, Restrukturierungsmaßnahmen zu ergreifen, nicht notwendigerweise den bilanziellen Ansatz einer Restrukturierungsrückstellung im Abschluss eines Unternehmens begründet. Vielmehr ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen, die die einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften an die Bildung einer Restrukturierungsrückstellung stellen, erfüllt sind. Die *International Financial Reporting Standards* (IFRS) beinhalten spezifische Vorschriften, unter welchen Voraussetzungen eine Restrukturierungsrückstellung bilanziell zu erfassen und in welcher Höhe diese anzusetzen ist. Die entsprechenden Vorschriften sind in dem *International Accounting Standard* (IAS) 37 enthalten.

Ziel der zu erstellenden Seminararbeit ist es, die Bilanzierung von Restrukturierungsrückstellungen nach IAS 37 darzustellen. Dabei sind zunächst die grundlegenden Vorschriften des IAS 37 bezüglich des Ansatzes, der Bewertung und des Ausweises von Rückstellungen zu erläutern, bevor auf die spezifischen Regelungen des IAS 37 hinsichtlich des Ansatzes und der Bewertung von Restrukturierungsrückstellungen eingegangen wird. Die Seminararbeit schließt mit einer kritischen Würdigung.

## **Einstiegsliteratur:**

- Aschfalk-Evertz, A.* (2013): Restrukturierungsrückstellungen: Die Abbildung in den Jahresabschlüssen der DAX 30-Unternehmen, in: PiR – Internationale Rechnungslegung, Jg. 9, Heft 1, S. 13-21.
- Boecker, C./Nagengast, K.* (2016): Restrukturierungsrückstellungen nach IFRS im Vergleich zum HGB, in: IRZ – Zeitschrift für internationale Rechnungslegung, Jg. 2016, Heft 7/8, S. 306-308.
- Coenenberg, A. G./Haller, A./Schultze, W.* (2018): Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse: Betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche und internationale Grundlagen – HGB, IAS/IFRS, US-GAAP, DRS, 25. überarbeitete Auflage, Stuttgart.
- IAS 37* (2017): International Accounting Standard 37 “Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Assets” (1998) (revised 2017), zuletzt geändert durch IFRS 17 “Insurance Contracts”, London.
- IDW* (2020a): Fachlicher Hinweis des IDW: Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung (Teil 2), abrufbar im Internet unter URL: <https://www.idw.de/blob/122878/ac5e8bd6bfd88081cfdd9398ceb04032/down-corona-idw-fachlhinw-relepruefung-teil2-data.pdf> (Stand: 14. Januar 2021).
- IDW* (2020b): Fachlicher Hinweis des IDW: Zweifelsfragen zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung (Teil 3, 2. Update, Dezember 2020), abrufbar im Internet unter URL: <https://www.idw.de/blob/124230/6afeb03649d278b7c97bcd01976e90ea/down-corona-idw-fachlhinw-relepruefung-teil3-update2-data.pdf> (Stand: 14. Januar 2021).
- Richter, F.* (2020): Rechnungslegung in Zeiten von Corona: Auswirkungen auf IFRS Zwischenabschlüsse in 2020, in: IRZ – Zeitschrift für internationale Rechnungslegung, Jg. 2020, Heft 5, S. 227-233.
- Rinker, C.* (2020): Mögliche Auswirkungen des Ausbruchs des Corona-Virus auf den IFRS-Abschluss und Lagebericht – Überblick über wesentliche Themen bei der Abschlusserstellung, in: Praxis der internationalen Rechnungslegung, Jg. 2020, Heft 5, S. 167-173.

**Thema 03 (Betreuerin: Sylvia Kling, M. Sc.)**

**Die Bilanzierung von Forschungs- und Entwicklungskosten  
in Automobilkonzernen im internationalen Vergleich**

Forschung und Entwicklung zählen heutzutage zu den entscheidenden Werttreibern erfolgreicher Unternehmen. Die Automobilindustrie gehört zu den Branchen mit der höchsten Forschungs- und Entwicklungsaktivität. Informationen über Forschungs- und Entwicklungsprojekte können folglich eine hohe Relevanz für Abschlussadressaten, insbesondere Investoren, haben. Hierzu zählen unter anderem Informationen über den Projekterfolg oder -misserfolg. Die Bilanzierung von Forschungs- und Entwicklungskosten ist jedoch international unterschiedlich geregelt. Die Regelungen reichen von einer vollständigen aufwandswirksamen Erfassung bis zu einer Aktivierungspflicht im Falle der kumulativen Erfüllung bestimmter Kriterien. Forschungskosten sind dabei regelmäßig aufgrund des hohen Unsicherheitsfaktors von der Aktivierung ausgeschlossen.

Ziel der zu erstellenden Seminararbeit ist es, nach einer kurzen Begriffsdefinition die verschiedenen Rechnungslegungsstandards für kapitalmarktorientierte Unternehmen vergleichend gegenüberzustellen. Gegenstand der Arbeit bilden dabei primär eigene Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Unternehmen; die für erworbene Sachverhalte geltenden Regelungen sollen nur kurz dargestellt und weiter nicht näher betrachtet werden. Es sollen neben den in der EU geltenden Regelungen der IFRS insbesondere auch die in den USA anzuwendenden Regelungen der US-GAAP betrachtet werden. Darüber hinaus sollen auch die in Deutschland geltenden lokalen Vorschriften des HGB vergleichend gegenübergestellt werden. Der Fokus ist sowohl auf die Darstellung in Bilanz und GuV sowie auf die korrespondierenden Anhangangaben zu legen. Eine tabellarische Gegenüberstellung kann dabei zur Übersichtlichkeit beitragen. Die praktische Umsetzung der dargestellten Regelungen nach EU-IFRS und US-GAAP soll anschließend je Land anhand eines exemplarischen Konzernabschlusses eines börsennotierten Unternehmens der Automobilbranche dargestellt werden. Die gewonnenen Erkenntnisse sind abschließend kritisch zu würdigen.

## **Einstiegsliteratur:**

*IAS 38* (2018): International Accounting Standard 38 „Immaterielle Vermögenswerte“ (1998) (revised 2018), zuletzt geändert durch IFRS 17 „Insurance Contracts“, London.

*FAS 2* (1974): Statement of Financial Accounting Standards No. 2 - Accounting for Research and Development Costs (1974), Norwalk.

*Chambers, D./Jennings, R./Thomson, R. B. II* (1998): Evidence of the Usefulness of Capitalizing and Amortizing Research and Development Costs, Working Paper, abrufbar im Internet unter URL: [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=58661](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=58661) (Stand: 14. Januar 2021).

*Dinh, T./Kang, H./Schultze, W.* (2016): Capitalizing Research & Development: Signaling or Earnings Management?, in: *European Accounting Review*, Jg. 25, Heft 2, S. 373-401.

*Gong, J. J./Wang, S. I-L.* (2016): Changes in the value relevance of research and development expenses after IFRS adoption, in: *Advances in Accounting, incorporating Advances in International Accounting*, Jg. 35, S. 49-61.

*HGB* (2018): Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, in: *RGBl.* S. 219, mit allen späteren Änderungen einschließlich der Änderung durch Art. 3 des Gesetzes zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze vom 10.7.2018 in *BGBl. I* S. 1102.

*Lev, B./Sougiannis, T.* (1996): The capitalization, amortization and value-relevance of R&D, in: *Journal of Accounting and Economics*, Jg. 21, S. 107-138.

*Tsoligkas, F./Tsalavoutas, I.* (2011): The value relevance of R&D reporting in the UK after IFRS mandatory implementation, in: *Applied Financial Economics*, Jg. 21, Heft 13, S. 957-967.

*Zhao, R. (2002): Relative Value Relevance of R&D Reporting: An International Comparison, in: Journal of International Financial Management and Accounting, Jg. 13, Heft 2, S. 153-174.*

**Thema 04 (Betreuer: Dennis Ramm, M. Sc.)**

**Die Bilanzierung von Künstlicher Intelligenz nach HGB und IFRS**

Künstliche Intelligenz (KI) ist in den Medien und auch der Fachliteratur derzeit ein omnipräsentes Thema. Außerdem verdeutlichen die rasanten technologischen Entwicklungen, dass KI der nächste Schritt in der Digitalisierung der Unternehmen sowie der Gesellschaft ist. KI soll grundsätzlich intelligentes Verhalten oder Denkweisen zeigen und damit den Menschen bei der Erfüllung bestimmter Aufgaben nachahmen. Die programmierten Algorithmen können für eine Vielzahl von Routineaufgaben eingesetzt werden und führen somit zu einer starken Automatisierung von Prozessen. Die meisten Unternehmen erhoffen sich durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz eine effizientere Gestaltung von Prozessen und dadurch eine Senkung der Kosten.

Künstliche Intelligenz kann von einem Unternehmen sowohl käuflich erworben als auch selber entwickelt werden. Ebenso ist im Rahmen des Cloud-Computing eine Nutzung von KI als Software as a Service möglich. Wenn ein Unternehmen KI einsetzt, ist zu prüfen, ob und wie dieser Werttreiber nach nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften abzubilden ist. Dabei muss untersucht werden, wie die Besonderheiten von KI in die bestehenden Rechnungslegungsvorschriften eingeordnet werden können und ob die bestehenden Vorschriften für KI überhaupt Anwendung finden. Der Ansatz in der Bilanz bei Bezug von KI als Software as a Service, die Festlegung des betriebsbereiten Zustands von KI und die ständige Verbesserung von KI im Produktivprozess stellen sowohl die Bilanzierenden als auch die Abschlussprüfer vor neue Herausforderungen.

Ziel der zu erstellenden Seminararbeit ist es, die bilanzielle Behandlung von Künstlicher Intelligenz nach HGB und IFRS darzustellen. Hierfür sollen zunächst die technischen Grundlagen von Künstlicher Intelligenz beschrieben werden. Anschließend ist die bilanzielle Abbildung von KI darzustellen, wobei sowohl die Bilanzierung von erworbener als auch von selbst erstellter KI darzustellen ist. Die Arbeit schließt mit einer kurzen Darstellung etwaiger Gemeinsamkeiten bzw. Unterschiede sowie einer kritischen Würdigung sowie mit der Beantwortung der Frage, ob die Bilanzierung von KI mit den bestehenden Rechnungslegungsvorschriften (überhaupt) vereinbar ist.



## **Einstiegsliteratur:**

*Buxmann, P./Schmidt, H. (2019): Grundlagen der Künstlichen Intelligenz und des Maschinellen Lernens, in: Buxmann, P./Schmidt, H. (Hrsg.), Künstliche Intelligenz: Mit Algorithmen zum wirtschaftlichen Erfolg, Wiesbaden, S. 3-19.*

*IDW RS HFA 11 n.F. (2017): IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Bilanzierung entgeltlich erworbener Software beim Anwender (IDW RS HFA 11 n.F.), Düsseldorf.*

*IAS 38 (2018): International Accounting Standard 38 "Intangible Assets" (1998) (revised 2018), zuletzt geändert durch „Amendments to References to the Conceptual Framework in IFRS Standards“, London.*

*Hanke, A. (2020): Herausforderungen für das Bilanzierungsobjekt "Künstliche Intelligenz" - Bilanzierung immaterieller Werttreiber im Kontext von technologischem Wandel, in: WPg, Jg. 73, Heft 9, S. 506-512.*

*Loitz, R. (2019): Betriebsbereiter Zustand von Systemen der künstlichen Intelligenz, in: Der Betrieb, Jg. 72, Heft 8, S. M4-M5.*

*Zwirner, C./Zieglmaier, H./Heyd, S. (2019): Bilanzierung und Besteuerung digitaler Leistungen: Ausgewählte handelsrechtliche, steuerbilanzielle und (umsatz-)steuerliche Aspekte, in: StuB, Jg. 21, Beilage zu Heft 9, S. 1-35.*

*Roos, B. (2019): Cloud-Lösungen zur Nutzungsüberlassung von Softwareprodukten: Bilanzrechtliche Behandlung in einem IFRS-Abschluss, in: Internationale Rechnungslegung (PiR), Jg. 15, Heft 4, S. 95-100.*

## **Thema 05 (Betreuer: Jonas Gebauer, M. Sc.)**

### **Die Ausgestaltung und Prüfung von Risikofrüherkennungssystemen**

In einer Zeit steigender globaler Wirtschaftskonflikte, vermehrten Wirtschaftsanktionen und disruptiven Geschäftsmodellen kommt der frühzeitigen Identifizierung von Risiken, die den Fortbestand einer Unternehmung beeinflussen oder gar gefährden, eine steigende Aufmerksamkeit zu. Bereits seit der Jahrtausendwende fordert der Gesetzgeber, dass der Vorstand einer Aktiengesellschaft geeignete Maßnahmen trifft, um den Fortbestand der die Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen früh zu erkennen. Dies beinhaltet insbesondere das Einrichten eines Überwachungssystems (§ 91 Abs. 2 AktG). Dieses auch als „Risikofrüherkennungssystem“ bezeichnete Überwachungssystem als Teilelement des Risikomanagementsystems unterliegt bei börsennotierten Aktiengesellschaften der Prüfung durch den Abschlussprüfer (§ 317 Abs. 4 HGB). Die Prüfung stellt dabei eine sog. Systemprüfung dar. Bei welcher auch die Zweckmäßigkeit des Risikofrüherkennungssystems im Fokus der Prüfung steht.

Ziel der zu erstellenden Seminararbeit ist es, zunächst den zugrunde zulegenden Risikobegriff zu erörtern sowie die Anforderungen an ein unternehmensinternes Risikofrüherkennungssystem zu erläutern. Anschließend ist auf die Prüfung von Risikofrüherkennungssystemen durch den Abschlussprüfer einzugehen. Die Seminararbeit schließt mit einer kritischen Würdigung sowie einer Übersicht über die sich wandelnden Herausforderungen an ein Risikofrüherkennungssystem.

#### **Einstiegsliteratur:**

*AktG* (2017): Aktiengesetz vom 6. September 1965, in: BGBl. I, S. 1089, mit allen späteren Änderungen einschließlich der Änderungen durch Art. 9 G zur Umsetzung der Zweiten ZahlungsdiensteRL vom 17.7.2017, in: BGBl. I, S. 2446.

*Baetge, J./Stellbrink, J./Janko, M.* (2018): § 317 Gegenstand und Umfang der Prüfung, in: in: Dusemond, M./Küting, K./Weber, C.-P./Wirth, J. (Hrsg.), Handbuch der Rechnungslegung – Einzelabschluss, 5. Auflage, Band 3, Stand: April.

*HGB* (2018): Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, in: RGBL. S. 219, mit allen späteren Änderungen einschließlich der Änderungen durch Art. 3 G zur Ausübung von Optionen der EU-ProspektVO und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze vom 10.7.2018, in: BGBl. I, S. 1102.

*IDW PS 340 (2000): IDW Prüfungsstandard: Die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB (IDW PS 340), Düsseldorf.*

*Spindler, G. (2019): § 91 Organisation; Buchführung, in: Goette, W./Habersack, M./Kals, S. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 5. Aufl., München.*

*Wermelt, A./Scheffler, R. (2017): Risikomanagement und Wirtschaftsprüfung: Warum ist IDW PS 981 notwendig und was kann er leisten?, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Jg. 70, Heft 16, S. 925-933.*